

# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold  
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold  
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt  
 Deutsche Post AG

197. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 30. Juli 2012

Nr. 31

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 159 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Nieheim zur Wahrnehmung der Aufgabe des telefonischen Bürgerservices der Stadt Nieheim durch den Kreis Lippe, S. 149-151  
 160 50. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke, S. 151-152

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 161 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW); Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung und Zwangsmittelandrohung der KPB Lippe gegen Philipp Moch, geb. am 22. Februar 1982, S. 152  
 162 Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge; Beschlusses der 10. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge über den Jahresabschluss 2011 sowie über die Entlastungserteilung, S. 152

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 159 **Kommunalaufsicht;** **hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Nieheim zur Wahrnehmung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservices der Stadt Nieheim durch den Kreis Lippe**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold, vertreten durch den Landrat und der Stadt Nieheim, Marktstraße 28 in 33039 Nieheim, vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden: Vereinbarungspartner) zur Wahrnehmung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservices der Stadt Nieheim durch den Kreis Lippe.

Der Kreis Lippe und die Stadt Nieheim schließen gemäß §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservices.

#### Präambel

Die Stadt Nieheim unterhält in ihrem Rathaus zurzeit keine während der Dienstzeiten durchgängig besetzte Telefonzentrale. Die Aufgabe der Telefonzentrale, eingehende Gespräche an die richtigen Dienststellen weiterzuleiten, wird zurzeit von mehreren Sachbearbeitern wahrgenommen.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Stadt Nieheim diese Aufgabe ihrer Telefonzentrale gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lässt.

Durch die Bündelung der Aufgaben eines solchen Telefonservices wollen die Vereinbarungspartner die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben können. Insbesondere erwarten die Vereinbarungspartner durch ihre Zusammenarbeit eine bessere telefonische Erreichbarkeit der Stadt Nieheim, eine Optimie-

rung des am Telefon zu leistenden Bürgerservices, eine telefonische Entlastung der Dienststellen der Stadt Nieheim und eine Reduzierung des bisher entstandenen wirtschaftlichen Aufwands. Sie wollen damit einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln und praktischen Bürokratieabbau leisten.

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe den telefonischen Bürgerservice (Telefonzentrale) der Stadt Nieheim wahrnimmt. Die Wahrnehmung des telefonischen Bürgerservices der Stadt Nieheim erfolgt in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

(2) Diese Aufgabe nehmen die Mitarbeiter des beim Kreis Lippe eingerichteten BürgerService wahr. Der BürgerService ist Teil der beim Kreis Lippe direkt dem Landrat unterstellten Organisationseinheit 9.5 Bürger- und Unternehmensservice (BUS).

#### § 2 Umfang der Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Erledigung des telefonischen Bürgerservices der Stadt Nieheim durch den Kreis Lippe umfasst:

1. Die möglichst abschließende Beauskunftung aller Produkte und Dienstleistungen der Stadt Nieheim, soweit diese Informationen zur Verfügung stehen. Hierdurch werden die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Verwaltung der Stadt Nieheim entlastet.
2. Die Vermittlung von Anrufen in die Verwaltung der Stadt Nieheim, wenn eine selbstständige Auskunftserteilung nicht möglich oder die Vermittlung ausdrücklich gewünscht ist.
3. Das Verschicken von Telefonnotizen per E-Mail (Tickets) auf Wunsch und mit Einverständnis des Anrufers an die Stadt Nieheim, wenn eine Weitervermittlung erfolglos blieb und noch Fragen des Anrufers offen sind oder eine Rückmeldung ausdrücklich gewünscht wird. Hierfür werden vom Anrufer dessen Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer) erhoben. Adressiert werden

diese E-Mails an die Funktionsadressen aus der 115-Kooperation. Der Anrufer erhält eine Reaktion der Stadt Nieheim binnen 24 Stunden, spätestens am nächsten Werktag.

4. Herausgabe von Durchwahlnummern der Sachbearbeiter der Stadt Nieheim.

(2) Die Abwicklung der beim BürgerService eingehenden Anrufe aus der Stadt Nieheim erfolgt

1. unter Einsatz der im BürgerService eingesetzten Hard- und Softwareausstattung,
2. nach dem gleichen qualitativen Standard wie beim BürgerService eingehender Anrufe unter den in § 3 genannten Bedingungen,
3. in den Räumlichkeiten des BürgerServices unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen und gilt dauerhaft für den Betrieb des Front-Office und
4. unter Nutzung der auch für den BürgerService vorhandenen Funktionsbereiche (Infrastruktur, Wissen und Front-Office).

### § 3

#### Aufgaben des Kreises Lippe

(1) Der Kreis Lippe stellt sicher, dass der BürgerService für die aus der Stadt Nieheim kommenden Anrufe von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 8.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr sowie am Freitag von 12.30 bis 15.00 Uhr (ausgenommen sind Feiertage) erreichbar ist. Darüber hinaus stellt der Kreis Lippe die telefonische Erreichbarkeit im Falle von Urlaub, Krankheit oder anderen Vertretungsfällen des zuständigen Personals der Stadt Nieheim sicher. Außerhalb der Servicezeiten wird eine Bandansage geschaltet. Inhalte dieser Bandansagen erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Nieheim.

(2) Der BürgerService beauftragt Produkte und Dienstleistungen der Stadt Nieheim auf Basis des Wissensmanagements gemäß § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

(3) Die Begrüßung der Anrufer für die Stadt Nieheim durch die Mitarbeiter des BürgerService sowie eventuelle Bandansagen erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Nieheim.

(4) Der Kreis Lippe führt über seine Aufgabenerledigung anonymisierte Statistiken und stellt die Kennzahlen mindestens einmal im Quartal der Stadt Nieheim zur Verfügung. Hierunter fallen insbesondere

1. die absolute Zahl der eingegangenen Anrufe,
2. die absolute Zahl der angenommenen Anrufe,
3. die telefonische Erreichbarkeit des BürgerService für die Anrufe der Stadt Nieheim und
4. die Dauer der Gespräche.

(5) Im Bedarfsfall führt der Kreis Lippe für die im BürgerService beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eigene Kosten die erforderlichen Schulungen zur Kommunikation sowie zur eigenen Software durch.

### § 4

#### Aufgaben der Stadt Nieheim

(1) Die Stadt Nieheim stellt die für das Wissensmanagement erforderlichen Informationen zur Verfügung. Das Wissensmanagement besteht aus:

1. einem elektronischen Telefonbuch der Stadtverwaltung Nieheim,
2. dem Internetangebot der Stadt Nieheim, das auch für das 115-Wissensmanagement zur Verfügung steht und
3. internen schriftlichen Anweisungen der Stadtverwaltung Nieheim.

Die Inhalte sind laufend zu aktualisieren, so dass jederzeit eine richtige Beantwortung möglich ist.

(2) Die Stadt Nieheim erteilt jedem Anrufer, für den nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Vereinbarung ein Ticket versandt wurde, eine Rückmeldung innerhalb einer Frist von maximal 24 Stunden, spätestens am nächsten Werktag. Diese Rückmeldung muss jedoch nicht zwingend fallabschließend sein. Dauerhafte Abweichungen hiervon teilt die Stadt Nieheim dem BürgerService unverzüglich mit.

(3) Für die Tickets nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Vereinbarung richtet die Stadt Nieheim die Funktions-E-Mail-Adresse ein, die laufend überwacht wird.

(4) Die Stadt Nieheim kann während der Servicezeiten nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung die bei ihr unter der Rufnummer 05274 982-0 eingehenden Anrufe an die Rufnummer 05231 62-3012050 des Kreises Lippe umleiten. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Nieheim.

(5) Die Stadt Nieheim benennt für die Zusammenarbeit mit dem Kreis Lippe einen zentralen Ansprechpartner und einen Vertreter.

(6) Die Stadt Nieheim kündigt dem BürgerService von ihr durchgeführte Sonderaktionen mit einer angemessenen Vorlaufzeit an. Sonderaktionen sind insbesondere mengenmäßig gebündelte Postsendungen an Bürgerinnen und Bürger, in denen ein Hinweis auf eine Rufnummer mit Auswirkungen auf den BürgerService angegeben ist oder ähnliche Aktionen, die vom Geschäft der laufenden Verwaltung abweichen.

### § 5

#### Technische Voraussetzungen

(1) Die Übernahme der Anrufe geschieht, indem die eingehenden Anrufe der Stadt Nieheim gemäß § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung umgeleitet werden.

(2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, geplante Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweils anderen Kooperationspartner.

(3) Die Stadt Nieheim erhält die Rechte zur Nutzung und Weiterverarbeitung aller im BürgerService für die Stadt Nieheim gespeicherten Daten. Die Stadt Nieheim trägt die Kosten gewünschter Änderungen in Bezug auf die Art der Erfassung statistischer Merkmale, die eine Anpassung der Technik bedürfen. Sofern diese Änderungen auch für den Kreis Lippe vorteilhaft sind, tragen die Parteien diese Kosten je zur Hälfte.

### § 6

#### Kostenerstattung

(1) Die Stadt Nieheim zahlt für die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe des § 2 an den Kreis Lippe einen Betrag von 1,04 Euro pro telefonierte Minute. Mit diesem Pauschalbetrag sind grundsätzlich sämtliche Personal- und Sachkosten des Kreises Lippe abgegolten.

(2) Der Kreis Lippe stellt der Stadt Nieheim die zu erstattenden Kosten jeweils zum 30. Mai und zum 30. November eines Kalenderjahres eine Rechnung. Dieser Rechnungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

(3) Nach Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Vereinbarung überprüfen die Vereinbarungspartner das Verhältnis der Kostenerstattung zu den erbrachten Leistungen. Hierfür wird eine Nachkalkulation der Kosten im Verhältnis zu den Anruferzahlen und der Dauer der angenommenen Anrufe erstellt, um so eventuell entstehende Missverhältnisse anpassen zu können.

### § 7

#### Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Der BürgerService verarbeitet die erhobenen personenbezogenen Daten nur in dem für die Aufgabenerfüllung nach § 2 dieser Vereinbarung erforderlichen Umfang. Die personenbezogenen Daten werden nicht an andere Dienststellen innerhalb der Kreisverwaltung weitergegeben.

(2) Die im BürgerService mit der Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung befassten Personen sind verpflichtet, über solche Angelegenheiten der Stadt Nieheim, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, gegenüber Dritten sowie den Organen und Dienststellen des Krei-

ses Lippe Verschwiegenheit zu wahren. Sie werden auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 6 DSGVO hingewiesen.

(3) Sollte sich der Aufgabenbereich dieser Vereinbarung erweitern, sind die datenschutzrechtlichen Regelungen erneut zu prüfen.

(4) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis nach Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

#### § 8 Haftung

(1) Bei der Entgegennahme von Gesprächen für die Stadt Nieheim werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BürgerServices im Namen und im Auftrag der Stadt Nieheim tätig. Werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BürgerService Falschankünfte erteilt oder datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten, die zu Schadensersatzansprüchen durch Dritte gegen die Stadt Nieheim führen, so wird der Kreis Lippe von der Haftung freigestellt, sofern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BürgerService nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(2) Ansonsten werden die Mitarbeiter des Kreises Lippe bei Ihrer Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Nieheim versicherungsrechtlich den Mitarbeitern der Stadt Nieheim gleichgestellt und genießen insoweit den Schutz der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt Nieheim.

(3) Der Kreis Lippe haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Der Kreis Lippe übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Nieheim übermittelten Informationen falsch oder unvollständig waren.

#### § 9 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2013. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht von einem der Vereinbarungspartner drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vereinbarungspartner gegen diese Vereinbarung in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.

#### § 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

#### § 11 Form und Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

#### § 12 In Kraft treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 1. August 2012, frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, den 17. Juli 2012

Kreis Lippe  
Friedel Heuwinkel  
Landrat

Stadt Nieheim  
Rainer Vidal  
Bürgermeister

Kreis Lippe  
Frank Schäfer  
Kreiskämmerer

Stadt Nieheim  
Dietmar Becker  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

#### Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17. Juli 2012 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Nieheim zur Wahrnehmung der Aufgaben des telefonischen BürgerServices der Stadt Nieheim durch den Kreis Lippe habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 298, ber. S. 326), mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 31.1304 (5), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 23. Juli 2012  
31.13 04 (5)

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Riesenberg

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 149-151

#### 160 50. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke Vom 19. Juli 2012

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetzes (LG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW. 791) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW 2007 S. 226) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1966, S. 89) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Gemeinde Hüllhorst, Gemarkung Tengern, Flur 4, Flurstücke 66, 393, 394, 395, 396 und 402 sowie Gemarkung Tengern Flur 5, Flurstücke 74, 75, 76, 77, 79 tlw. und 103 werden aus dem Landschafts. schutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
  - beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden
  - beim Bürgermeister der Gemeinde Hüllhorst
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 19. Juli 2012  
51.30-22 (604)

Bezirksregierung Detmold  
Höhere Landschaftsbehörde  
In Vertretung  
Wesemeyer

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 152

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 161 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW);

**hier: Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung und Zwangsmittelandrohung der KPB Lippe gegen Philipp Moch, geb. am 22. Februar 1982**

Die Kreispolizeibehörde Lippe stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 17. Juli 2012, Aktenzeichen: 404000-027500-12/5, Androhung von Zwangsgeld, Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung) an Herrn Philipp Moch, geb. am 22. Februar 1982 in Steinheim, letzte Bekannte Anschrift: Rentorf 9,32689 Kalletal, gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine andere Zustellung nicht möglich

Der Bescheid kann von dem Betroffenen bei der Kreispolizeibehörde Lippe, Bielefelder Straße 90, 32758 Detmold, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Kriminalkommissariat 3, Zimmer 206 eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sind seit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen, gilt der Bescheid nach § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Frist von 1 Monat für die Einlegung von Rechtsmitteln. Nach Ablauf der Frist ist der Bescheid bestandskräftig und die darin enthaltenen Anordnungen können vollzogen werden.

Detmold, den 18. Juli 2012

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Lippe

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 152

### 162 Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge; hier: Beschlusses der 10. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge über den Jahresabschluss 2011 sowie über die Entlastungserteilung

Die 10. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge hat in ihrer 7. Sitzung am 4. Mai 2012 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 schließt wie folgt ab:

Ergebnisrechnung:	
Ordentliche Erträge	579 916,05 €
Ordentliche Aufwendungen	583 289,43 €
Finanzerträge	4 142,58 €
Ergebnis	769,20 €
Finanzrechnung:	
Einzahlungen lfd. Verw.-tätigkeit	444 640,49 €
Auszahlungen lfd. Verw.-tätigkeit	583 289,43 €
Zuwendungen für Inv.-maßnahmen	1 026 585,41 €
Auszahlungen für Inv.-maßnahmen	1 096 142,69 €
Finanzmittelüberschuss	- 200 156,97 €
Bilanz:	
Summe Aktiva	4 988 611,44 €
Summe Passiva	4 988 611,44 €

Der Beschluss über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge für das Haushaltsjahr 2011 und über die Entlastungserteilung des Vorstandsvorstehers wird hiermit bekannt gemacht.

Der gesamte Jahresabschluss kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold (Kreishaus), eingesehen werden.

Detmold, den 26. Juli 2012

Zweckverband  
Naturpark TeutoburgerWald/  
Eggegebirge

Heuwinkel  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 152







---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298